

**Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Geschichte**

vom 06. Juni 2002

Diese Studienordnung wurde am 27.02.2004 im Verkündungsblatt der Universität Erfurt veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:

studiumundlehre@uni-erfurt.de

Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Geschichte

vom 06. Juni 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und Art. 1 § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66) in Abänderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Geschichte der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 8. November 2000 folgende Studienordnung; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 8. Mai 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 5. Juni 2002 diese Ordnung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13. Juni 2002 angezeigt worden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums für das Fach Geschichte. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Erforderlich sind die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen und Lateinkenntnisse. Griechisch kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten.

Die Latein- bzw. Griechischkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum bzw. das Graecum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachzuweisen.

Der Nachweis der anderen Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung) oder
2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung) unterrichtet wurde.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Geschichte als gleichwertig anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium im Fach Geschichte umfasst 7 Semester und 1 Prüfungssemester.

§ 4**Ziel und Inhalt des Studiums**

Ziel des Studiums ist:

- Einsicht in die Geschichtlichkeit des Menschen und seiner Welt sowie in die Zeitgebundenheit von Geschichtsbildern,
- Kenntnisse über wichtige historische Entwicklungen, Beherrschung historisch-kritischer Methoden, um so die Zeugnisse der Vergangenheit für das heutige Verständnis zu erschließen sowie durch Kritik und Interpretation des Überlieferten ein anhand objektivierbarer Kriterien überprüfbares Bild von der Vergangenheit, den sie gestaltenden Kräften und ihrer Wirkung in die Gegenwart zu gewinnen, Einsicht in die Interdependenzen des Faches Geschichte mit anderen Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Das umfasst die Fähigkeit,

- sich anhand der Literatur zuverlässig über Forschungsfragen zu informieren und sich Kenntnisse über historische Ereignisse, Strukturen und Zusammenhänge zu erarbeiten,

- die in der Geschichtswissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden,
- ein selbständiges Urteilsvermögen gegenüber Quellen und Literatur zu entwickeln,
- aufgrund eigener Kenntnis und Kritikfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu begründen und zu vertreten sowie wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen,
- geschichtswissenschaftliche Inhalte in Gegenstände des schularbezogenen Unterrichts umzusetzen und damit die geschichtliche Dimension für Bildungs- und Erziehungsaufgaben fruchtbar zu machen.

Inhalte des Studiums sind:

- Hauptereignisse, Strukturen und Zusammenhänge der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte sowie der Landesgeschichte unter Berücksichtigung der politischen, rechtlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte,
- Erarbeitung und kritische Überprüfung historischer Tatbestände und ihre Einordnung in den geschichtlichen Zusammenhang,
- Grundfragen der Historiographie und Geschichtsmethodologie,
- Bildungsaufgaben und Lernbedingungen des Geschichtsunterrichts.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Geschichte für das Lehramt an Regelschulen gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Im Verlauf des Studiums ist der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 54 Semesterwochenstunden (SWS), davon 10 SWS Fachdidaktik (einschließlich 2 SWS als studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum), nachzuweisen.

1. Grundstudium

Fachsem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveranstaltungsart	SWS
1–2	je ein Grundkurs zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	GK*	8
1–4	Integriertes Proseminar mit je einem Modul zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	IPS	8
1–4	je eine Vorlesung zur Alten und Mittelalterlichen Geschichte	V	4
1–4	eine Vorlesung zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	V	2
1–4	Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie	V/PS/Ü	2
1–4	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/PS/Ü	4

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

*Abkürzungsverzeichnis am Ende der Studienordnung

2. Hauptstudium

5-7	Hauptseminar zur Alten Geschichte <i>oder</i> zur Mittelalterlichen Geschichte	HS	2
5-7	Hauptseminar zur Neueren Geschichte <i>oder</i> zur Neuesten Geschichte	HS	2
5-7	Lehrveranstaltung zur Geschichts- methodologie und Historiographie	V/Ü	2
5-7	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/HS/Ü	6
5-7	je eine Vorlesung zur Alten <i>oder</i> Mittelalterlichen und zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	V	4
5-7	Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen	V/S/Ü	10

- (2) Wird im Grundstudium eine Vorlesung zur Neueren Geschichte belegt, ist im Hauptstudium eine Vorlesung zur Neuesten Geschichte zu belegen und umgekehrt.
- (3) Die **Wahlpflichtbereiche** des Faches sind Verfassungsgeschichte, Geschichtliche Landeskunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte.

Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches sind aus den entsprechend gekennzeichneten Vorlesungen, Seminaren und Übungen auszuwählen. Dabei sind Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der vier Fachgebiete (Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte) zu belegen.

- (4) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen (10 SWS).
- (5) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Geschichte anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Universität Erfurt.
- (6) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren. Voraussetzung sind der Nachweis des schulpädagogischen Orientierungspraktikums sowie die Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Während des Grundstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
1. 1 Leistungsnachweis zur Alten Geschichte (Integriertes Proseminar),
 2. 1 Leistungsnachweis zur Mittelalterlichen Geschichte (Integriertes Proseminar),

3. 1 Leistungsnachweis zur Neueren oder Neuesten Geschichte (Integriertes Proseminar)
 4. 1 Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie.
- (2) Die Bestimmungen der Zwischenprüfung regelt die Ordnung der Universität Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).
 - (3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
 - (4) Während des Hauptstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 1. 1 Leistungsnachweis zu einem Hauptseminar (zu erbringen durch schriftliche Belegarbeit),
 2. 1 Teilnahmenachweis zu einem weiteren Hauptseminar entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2,
 3. 1 Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie,
 4. 2 Leistungsnachweise zur Fachdidaktik, von denen einer im Rahmen des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums erbracht werden kann,
 5. 2 Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Faches.
Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen diese Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
 - (5) Die Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zur Geschichtsmethodologie und Historiographie, zur Fachdidaktik und in den Wahlpflichtbereichen sind durch ein auch zu verschriftlichendes Referat zu erbringen. In der Fachdidaktik sind auch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise möglich.
 - (6) Weiterhin sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
 1. 1 Teilnahmenachweis zu einer mehrtägigen Exkursion im Fach Geschichte,
 2. mindestens 1 Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Landesgeschichte,
 3. im Grundstudium der Nachweis eines hinreichenden Kenntnisstandes für 2 Vorlesungen aus verschiedenen Fachgebieten (Teilnahmenachweise),
 4. Teilnahmenachweise zu den sonstigen Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorlesungen).

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Professoren und akademischen Mitarbeiter der Studienrichtung Geschichtswissenschaft. Insbesondere berät der Studienfachberater der Studienrichtung die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt die Studienrichtung eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuss gehörender Vertreter der Studienrichtung und das Zentrale Prüfungsamt der Universität. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuss gehörender Vertreter der Studienrichtung und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Universität.

§ 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Universität Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9

Übergangsbestimmungen

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Geschichte vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 6 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage

STUDIENPLAN für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach GESCHICHTE

Fach- sem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveran- staltungsart	SWS
A) Grundstudium			
1-2	je ein Grundkurs zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	GK	8
1-4	Integriertes Proseminar mit je einem Modul zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte	IPS	8
1-4	je eine Vorlesung zur Alten und Mittelalterlichen Geschichte	V	4
1-4	eine Vorlesung zur Neueren <i>oder</i> Neuesten Geschichte	V	2
1-4	Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie	V/PS/Ü	2
1-4	fachdidaktische Lehrveranstaltungen	V/PS/Ü	4

Das Grundstudium wird durch die **Zwischenprüfung** abgeschlossen.

Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die **Fremdsprachenkenntnisse** gemäß § 2 **nachzuweisen**.

B) Hauptstudium

5-7	Hauptseminar zur Alten Geschichte <i>oder</i> zur Mittelalterlichen Geschichte	HS	2
5-7	Hauptseminar zur Neueren Geschichte <i>oder</i> zur Neuesten Geschichte	HS	2
5-7	Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie	V/Ü	2
5-7	Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	V/HS/Ü	6
Fach- sem.	Fachgebiet oder Gegenstand	Lehrveran- staltungsart	SWS
5-7	je eine Vorlesung zur Alten <i>oder</i> Mittelalterlichen	V	4

und zur
Neueren *oder* Neuesten Geschichte

5–7	Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen , davon 2 mit Leistungsnachweisen	V/S/Ü	10
-----	---	-------	----

Wird im Grundstudium eine Vorlesung zur Neueren Geschichte belegt, ist im Hauptstudium eine Vorlesung zu Neuesten Geschichte zu belegen und umgekehrt.

Die **Wahlpflichtbereiche** des Faches sind Verfassungsgeschichte, Geschichtliche Landeskunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den **Wahlpflichtbereichen**.

Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

1. Grundstudium:

- ein LN zur Alten Geschichte,
- ein LN zur Mittelalterlichen Geschichte,
- ein LN zur Neueren oder Neuesten Geschichte,
- ein TN zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie,
- TN für zwei Vorlesungen, die aus verschiedenen Fachgebieten zu wählen sind.

2. Hauptstudium:

- ein LN zu einem Hauptseminar,
- ein TN zu einem weiteren Hauptseminar entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2
- ein LN zu einer Lehrveranstaltung zur Geschichtsmethodologie und Historiographie,
- zwei LN zur Fachdidaktik,
- zwei LN aus den Wahlpflichtbereichen des Faches.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die LN aus den Wahlpflichtbereichen.

Weitere Studienleistungen:

- TN für eine mehrtägige Exkursion im Fach Geschichte.
- Unter den Lehrveranstaltungen muss mindestens eine aus dem Bereich der Landesgeschichte gewählt werden. Der Besuch dieser Lehrveranstaltung wird durch einen TN belegt.
- TN zu den sonstigen Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorlesungen)

Abkürzungsverzeichnis:

GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
IPS	=	Integriertes Proseminar
LN	=	Leistungsnachweis
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung